

23./VIII. 1918

**Ein Erlaß über die Milderung der Fremden-
ausweisung in den Sommerfrischen.**

Antlich wird verlautbart: Anlässlich der von einzelnen politischen Behörden in der letzten Zeit getroffenen, den Fremdenverkehr einschränkenden Verfügungen hat das Amt für Volks-ernährung unter Hinweis auf die bestehenden Bestimmungen, betreffend die Regelung des Fremdenverkehrs in den Kurorten und Sommerfrischen während der Saison 1918, die politischen Landesbehörden beauftragt, durch sofortige entsprechende Weisungen an die politischen Bezirksbehörden die Gemeinden zu ermächtigen, bei bereits eingemieteten Sommergästen bis zum Saisonschlusse gegen den Bezug von Lebensmitteln keinen Einwand zu erheben, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Verpflegung der einheimischen Bevölkerung möglich ist, und die Gemeinden dadurch an der Einhaltung der ihnen etwa obliegenden Ablieferungsverpflichtungen nicht gehindert werden.

Im Bereiche jener politischen Bezirksbehörden, die auf Grund der einschlägigen Bestimmungen über die Regelung des Fremdenverkehrs während der Saison 1918 ermächtigt wurden, die Ausfolgung von Lebensmittelkarten an Sommergäste zu verweigern, bleibt deren Bezugsrecht nach wie vor auf die nicht an Karten gebundenen Lebensmittel beschränkt.

Selbstredend haben sich die Sommergäste allen jenen Bezugsbeschränkungen zu unterwerfen, die jeweils für die einheimische Bevölkerung verfügt werden. In gleicher Weise hat die Verpflegung der Sommergäste in Gastwirtschaften zu erfolgen.